

Stenographisches Protokoll

91. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Mittwoch, 14. April 1954

Inhalt

1. Personalien

Entschuldigungen (S. 2055)

2. Verhandlungen

a) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. April 1954: Durchführung von Wahlen in den Landtag von Niederösterreich und in den Gemeinderat der Bundeshauptstadt Wien im Jahre 1954

Berichterstatter: Pfaller (S. 2055)

kein Einspruch (S. 2056)

b) Beschluß des Nationalrates vom 7. April 1954, betreffend das auf der dritten Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz angenommene Übereinkommen (Nr. 12) über die Entschädigung bei Betriebsunfällen in der Landwirtschaft

Berichterstatter: Flöttl (S. 2056)

kein Einspruch (S. 2056)

c) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. April 1954: 2. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz 1953

Berichterstatterin: Rudolfine Muhr (S. 2057 und S. 2061)

Redner: Dipl.-Ing. Rabl (S. 2058) und Skritek (S. 2059)

kein Einspruch (S. 2061)

d) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. April 1954: Jugendwohlfahrtsgesetz

Berichterstatter: Riemer (S. 2061 und S. 2067)

Redner: Adele Obermayr (S. 2063) und Dr.-Ing. Johanna Bayer (S. 2065)

kein Einspruch (S. 2067)

e) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. April 1954: Abänderung des § 22 des Gehaltsüberleitungsgesetzes

Berichterstatter: Dr. Lugmayer (S. 2067)

kein Einspruch (S. 2068)

f) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. April 1954: 2. Novelle zum Zolltarifgesetz

Berichterstatter: Haller (S. 2068)

Redner: Fiala (S. 2069), Porges (S. 2069) und Mitterer (S. 2071)

kein Einspruch (S. 2072)

g) Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. April 1954: Steueränderungsgesetz 1954

Berichterstatter: Frisch (S. 2072)

Redner: Fiala (S. 2073)

kein Einspruch (S. 2074)

Anfragebeantwortung

Eingelangt ist die Antwort

des Bundesministers für Unterricht auf die Anfrage der Bundesräte Dr. Reichl, Dr.-Ing. Johanna Bayer u. G. (59/A. B. zu 69/J-BR/54)

Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzender Dipl.-Ing. Dr. **Lechner**: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 91. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der letzten Sitzung vom 19. März 1954 ist zur Einsicht aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt für die heutige Sitzung haben sich die Herren Bundesräte Beck, Krammer, Sima, Thanhofer, Dr. Lauritsch, Dr. Ulmer, Eggendorfer, Hack, Müllner, Tazreiter, Dr. Übelhör, Vögel und Gugg.

Eingelangt sind jene Beschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind. Ich habe diese Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung den Obmännern der zuständigen Ausschüsse zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben diese Beschlüsse des Nationalrates bereits vorberaten. Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung der Ausschußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist Abstand zu

nehmen. Wird hiegegen ein Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall. Mein Antrag erscheint sohin mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Wir gehen in die Tagesordnung ein und kommen zum **1. Punkt** der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. April 1954: Bundesverfassungsgesetz, betreffend die **Durchführung von Wahlen in den Landtag von Niederösterreich und in den Gemeinderat der Bundeshauptstadt Wien im Jahre 1954.**

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Pfaller. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Pfaller**: Hohes Haus! In Beratung steht heute eine Gesetzesvorlage, betreffend die Durchführung von Wahlen in den Landtag von Niederösterreich und in den Gemeinderat der Bundeshauptstadt Wien.

Der Ausschuß für Verfassung und für Verwaltungsreform des Nationalrates hat sich schon am 29. Mai 1953 mit diesem Gesetz-

entwurf beschäftigt und beschlossen, einen Unterausschuß einzusetzen, der die Gesetzesvorlage beraten soll. Der Unterausschuß hat sich in seinen Sitzungen vom 2. Juli 1953 und 25. März 1954 mit dieser Materie beschäftigt und dem Ausschuß für Verfassung und für Verwaltungsreform den Vorschlag unterbreitet, dem Gesetz die verfassungsmäßige Zustimmung zu geben.

Entsprechend einer weiteren Empfehlung des Unterausschusses hat der Ausschuß für Verfassung und für Verwaltungsreform des Nationalrates einstimmig der Meinung Ausdruck gegeben, daß die zum Wahlgebiet Niederösterreich gehörigen sogenannten Randgemeinden, also die Gemeinden, die ehemals selbständig waren und nach dem 14. Oktober 1938 dem Wiener Gemeindegebiet einverleibt wurden, für Zwecke der niederösterreichischen Landtagswahlen, ebenso wie für die Nationalratswahlen und die Wahlen des Bundespräsidenten, als „selbständige“ Gemeinden zu gelten haben, wobei als Bürgermeister dieser Gemeinden der Bürgermeister von Wien anzusehen sei. In weiterer Folge dieser Fiktion müßten dann auch für diese Randgemeinden am Sitze der in Betracht kommenden Magistratischen Bezirksämter Bezirkswahlbehörden gebildet werden, die hinsichtlich dieser Randgemeinden die Funktionen zu übernehmen haben, die sonst den außerhalb von Wien gebildeten Bezirkswahlbehörden zukommen. Diese Bezirkswahlbehörden müßten aus dem Leiter des Magistratischen Bezirksamtes oder einem von ihm zu bestellenden ständigen Vertreter als Vorsitzenden (Bezirkswahlleiter) und aus der entsprechenden Anzahl von Beisitzern (Ersatzmännern) bestehen.

Die Folge dieser Fiktion ist insbesondere, daß auch bei den niederösterreichischen Landtagswahlen im Jahre 1954 in einer jeden zum Wahlgebiet Niederösterreich gehörigen ehemals selbständigen Randgemeinde eine Gemeindewahlbehörde einzusetzen ist, die aus einem vom Bürgermeister der Bundeshauptstadt Wien zu bestellenden ständigen Vertreter als Vorsitzenden (Gemeindewahlleiter) und aus mindestens drei, höchstens sechs Beisitzern besteht. Für die Berufung der Beisitzer (Ersatzmänner) ist hiebei die bei der letzten Landtagswahl im Bereiche der Randgemeinde festgestellte Parteienstärke maßgebend. Analoges gilt auch für allenfalls zu errichtende Sprengelwahlbehörden. Aus der Fiktion ergibt sich weiters, daß auch die Wählerverzeichnisse für diese Randgemeinden — unter Zugrundelegung der entsprechenden Bestimmungen der niederösterreichischen Landtags-Wahlordnung — vom

Magistrat Wien angefertigt, aufgelegt und dem Einspruchs- und Berufungsverfahren zu unterziehen sind, wobei die in diesen Randgemeinden errichteten Gemeindewahlbehörden als Einspruchsbehörden und die am Sitze der betreffenden Magistratischen Bezirksämter gebildeten Bezirkswahlbehörden als Berufungsbehörden zu fungieren haben.

Der Ausschuß für Verfassung und für Verwaltungsreform hat dann dem Nationalrat empfohlen, den Gesetzentwurf in der Fassung des Ausschußberichtes anzunehmen.

Der Berichterstatter verliest den Wortlaut des Gesetzesbeschlusses und setzt fort:

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten des Bundesrates hat diesen Gesetzesbeschluß gestern beraten und mich ermächtigt, dem Hohen Haus den Antrag zu unterbreiten, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Wünscht jemand das Wort?

— Es ist nicht der Fall. Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Es folgt der Punkt 2 der Tagesordnung: Beschluß des Nationalrates vom 7. April 1954, betreffend das auf der dritten Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz angenommene Übereinkommen (Nr. 12) über die Entschädigung bei Betriebsunfällen in der Landwirtschaft.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Flöttl. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Flöttl: Hohes Haus! Seit 1929 ist durch das Landarbeiterversicherungsgesetz die Unfallversicherung in der Landwirtschaft obligatorisch eingeführt und damit auch die Entschädigung bei Betriebsunfällen landwirtschaftlicher Lohnarbeiter gesetzlich geregelt. Daran hat auch der Übergang zur Reichsversicherungsordnung nichts Grundsätzliches geändert. Die Ratifikation dieses Übereinkommens erfordert daher keine weiteren gesetzlichen Maßnahmen auf diesem Gebiet.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten, der dieses Übereinkommen gestern beraten hat, stellt somit den Antrag, der Hohe Bundesrat möge gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben.

Vorsitzender: Meldet sich jemand zum Wort?

— Es ist nicht der Fall. Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Es folgt der **3. Punkt** der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. April 1954: Bundesgesetz, womit das Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz 1953, BGBl. Nr. 99, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 3. Dezember 1953, BGBl. Nr. 13/1954, abgeändert und ergänzt wird (2. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz 1953).

Berichterstatterin ist Frau Bundesrat Rudolfine Muhr. Ich bitte sie, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatterin Rudolfine Muhr: Hoher Bundesrat! In der 2. Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz 1953 werden durch die vorgenommenen Abänderungen zwei Probleme einer Lösung zugeführt. Die erste Änderung wird in der Beitragsleistung zur Krankenversicherung für Rentner vorgenommen. Nach der bis jetzt geltenden Regelung war der Mindestbeitrag zur Krankenversicherung der Rentner mit monatlich 16.50 S, der Höchstbetrag mit 24.20 S festgesetzt.

Bei den verschiedenen Krankenversicherungsträgern, und zwar bei allen Gebietskrankenkassen mit Ausnahme der Burgenländischen und Vorarlberger Gebietskrankenkasse, und bei der Landwirtschaftskrankenkasse in Wien wird bereits der Höchstsatz von 24.20 S eingehoben. Trotzdem konnte die Kostendeckung für die erforderlichen Leistungen der Krankenversicherungsträger für die Rentner nicht erreicht werden. Es wurde errechnet, daß im Jahre 1952 durchschnittlich ein Beitrag von 32 S hätte eingehoben werden müssen, bei der Wiener Gebietskrankenkasse sogar ein Beitrag von 36 S monatlich, um die Kosten des Aufwandes zu decken. Bei der Wiener Gebietskrankenkasse für Arbeiter und Angestellte werden nämlich allein 230.000 Rentner im Stande geführt, die im stärksten Ausmaß Arzthilfe, Medikamente und Krankenhaushilfe in Anspruch nehmen.

Aus diesem Grunde wird der § 83 Abs. 4 dahingehend abgeändert, daß die Beiträge zur Krankenversicherung für Rentner für die Jahre 1953 und 1954 auf 30 S monatlich erhöht werden können. Allerdings sollen nur jene Krankenversicherungsträger berechtigt sein, den erhöhten Beitrag von 30 S einzuheben, die eine passive Geschäftsgebarung aufweisen. Durch diese Regelung wird der Beitrag von 4.40 S, den die Träger der Rentenversicherung von der Rente einzuheben haben, nicht betroffen.

Die zweite Änderung betrifft die Rentenzahlung österreichischer Sozialversicherungsträger an Emigranten, die aus politischen,

rassischen oder religiösen Gründen zur Auswanderung gezwungen waren. § 61 Abs. 1 des Sozialversicherungs-Überleitungsgesetzes 1953 bestimmt nämlich, daß Ansprüche auf Leistungen aus der Sozialversicherung für Anspruchsberechtigte, die im Ausland leben, zu ruhen haben. Es wurde immer wieder von Emigranten auch darauf verwiesen, daß die Nichtgewährung der Anpassungszuschläge, der Ernährungszulage und der Wohnungsbeihilfe zu den Renten als Härte empfunden wird. Durch Abänderung der §§ 112 Abs. 1, 114 Abs. 4 und 117 sowie die Einfügung der neuen §§ 114 a und 114 b wird den Wünschen der Emigranten in gewisser Beziehung Rechnung getragen.

Im § 114 Abs. 4 wurde nach einigen Änderungen, die der Ausschuß für soziale Verwaltung an der Regierungsvorlage vorgenommen hat, bestimmt, daß Personen, die in der im § 112 Abs. 1 angeführten Zeit aus den dort angegebenen Gründen ausgewandert sind, für die Zeit der Auswanderung, längstens aber bis 31. Dezember 1945, nachträglich Steigerungsbeträge durch Nachzahlung von Beiträgen erwerben können. Ferner soll es diesem Personenkreis möglich sein, im Ausland die Renten zu beziehen, ohne daß hiezu die Zustimmung des Rentenversicherungsträgers eingeholt werden muß. Es werden auch Emigranten, die nach der Auswanderung eine andere Staatsbürgerschaft erworben haben, bezüglich der Anrechnung von Ersatzzeiten nach den §§ 10 und 11 Z. 4 des 1. Sozialversicherungs-Neuregelungsgesetzes den österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt.

Im eingefügten § 114 a wird bestimmt, daß Rentenansprüche mit Ausnahme des Knappschaftssoldes beim Auslandsaufenthalt begünstigter österreichischer Staatsbürger nicht ruhen, wenn der Anspruchsberechtigte das 65. Lebensjahr — Frauen das 60. Lebensjahr — vollendet hat. Die Begünstigung wird nicht gewährt, wenn sich der Berechtigte nach dem 31. Dezember 1954 länger als drei Jahre im Inland aufgehalten hat.

Das Bundesgesetz tritt in Kraft:

- a) mit 1. Jänner 1953 hinsichtlich des Art. I Z. 1,
- b) mit dem der Kundmachung folgenden Tag hinsichtlich des Art. I Z. 2 bis 6.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung betraut, hinsichtlich des Art. II Abs. 4 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat diesen Gesetzesbeschluß des

Nationalrates gestern in seiner Sitzung behandelt, und ich kann im Namen des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten den Antrag stellen, der Hohe Bundesrat möge diesem Gesetzesbeschluß des Nationalrates die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich gemeldet Herr Bundesrat Ing. Rabl.

Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Hohes Haus! Die Änderungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf gliedern sich nach unserer Auffassung in zwei Teile, in den sachlichen Teil und in den persönlich-protektionistischen Teil.

Was den sachlichen Teil betrifft, habe ich gestern im Ausschuß unseren Standpunkt vertreten. Bevor man dazu Stellung nimmt, hätte es mich sehr interessiert, wenn die Frau Berichterstatterin auch die Einnahmen und Ausgaben dieser acht beziehungsweise neun Gebietskrankenkassen und neun Landwirtschaftskrankenkassen gebracht hätte, um tatsächlich zu sehen, ob es so ist, wie es in den Erläuterungen heißt, daß nämlich außer bei der Burgenländischen und der Vorarlberger Gebietskrankenkasse und der Wiener Landwirtschaftskrankenkasse der Höchstbetrag der Beiträge für die Krankenversicherung von 24·20 S erreicht ist und daß im Durchschnitt 32 S und bei der Wiener Gebietskrankenkasse 36 S erforderlich wären; das deshalb, weil es in der Regelung heißt: 30 S ist die Höchstgrenze, und diese wird von 24·20 S auf 30 S erhöht. Das bedeutet also, daß trotz dieser Regelung sieben Gebietskrankenkassen und acht Landwirtschaftskrankenkassen im Durchschnitt statt 32 S nur 30 S bekommen, also um 2 S und bei der Wiener Gebietskrankenkasse um 6 S zu wenig, was also trotz dieser Regelung ein Defizit von 16 Millionen Schilling bringt. Ich verstehe daher nicht, wieso in den Erläuterungen stehen kann, daß der Durchschnitt 32 S beziehungsweise bei der Wiener Gebietskrankenkasse 36 S ist, der Gesetzgeber aber trotzdem nicht auf diese Höhe geht und bei 30 S Beitrag zur Krankenversicherung für die Rentner stehenbleibt. Dies zum gesetzlichen Teil.

Zum sachlichen Teil: Ich persönlich habe mir erlaubt, in der Ausschußsitzung die Frau Berichterstatterin zu ersuchen, Näheres zu bringen. Das hat sie nicht können, und ich habe daher vom Herrn Bundesrat Haller einen Verweis einstecken müssen, weil er nicht gewöhnt zu sein scheint, daß man in den Ausschüssen berät und nicht wie eine tibetanische Gebetsratschen daherredet, um festzustellen, was richtig ist und was nicht richtig ist. Ich lehne es jedenfalls ab, als

reine Abstimmungsmaschinerie zu gelten. Soviel zum sachlichen Teil.

Viel interessanter ist für uns allerdings der zweite Teil, nämlich der persönlich-protektionistische Teil. Im Prinzip hätten wir nichts gegen die Regelung der sozialversicherungsrechtlichen Verhältnisse jener Personen, die aus politischen, rassischen, religiösen Gründen oder weil sie zur Auswanderung gezwungen worden sind, sich im Laufe der Zeit dort eine Existenz geschaffen haben, denen daher die Rückkehr nicht zugemutet werden kann. Aber es könnte endlich einmal nach zehn Jahren das Gleichberechtigungsprinzip auch in diesem Fall eingehalten werden. Niemand anderer als der Schöpfer der österreichischen Verfassung, der Universitätsprofessor Kelsen, hat bei seinem letzten Aufenthalt in Wien im Vorjahr erklärt: er kann die jetzige Situation in Österreich, was die Sicherheiten für die Einhaltung der Verfassung bezüglich der Gleichberechtigung betrifft, nicht mehr mit seinem ursprünglichen Verfassungswerk identisch erklären. Und man kann bei Gott nicht Kelsen irgendwie nahelegen, daß er vielleicht identisch ist mit dem vergangenen Regime; doch er, der selbst die Verfassung geschaffen hat, kann allerdings ein Urteil abgeben und einen Vergleich zwischen dem Jahre 1919 und jetzt ziehen. Aber der Nationalrat Vollmann erklärt im Hause, wir wollen gleiches Recht für alle anwenden, und deswegen wurde dieses Recht geschaffen. Frage: Wer hat recht? Der Herr Nationalrat Vollmann oder der Schöpfer der Verfassung, Universitätsprofessor Kelsen?

Bei dieser angeblichen Gleichberechtigung werden Nationalsozialisten selbstverständlich ausgenommen; aber nicht nur Nationalsozialisten, sondern auch die Auslandsösterreicher. Die einen können, wenn sie ausgewandert sind und vom 5. September 1951 bis 31. Dezember 1953 im Ausland lebten, durch Beitragsnachzahlung Steigerungsbeträge in der Invalidenversicherung, Angestelltenversicherung und knappschaftlichen Rentenversicherung erwerben. Desgleichen ruhen die Renten für österreichische Staatsbürger und solche, die ausgebürgert worden sind, weil sie die Staatsbürgerschaft verloren haben, beziehungsweise weil sie um eine andere angesucht haben, die zwischen 4. März 1933 und 9. April 1945 ausgewandert sind, ab 1. Mai 1950 nicht, wenn sich der Berechtigte seit 1. Mai 1945 im Ausland aufhält. Zu diesen ruhenden Renten kommen Wohnungsbeihilfe und Ernährungszulage.

Zu dieser Wiederherstellung der sozialrechtlichen Verhältnisse für diesen Personen-

kreis kommt im Gegensatz zu allen übrigen Personen eine Begünstigung dadurch, daß die Ernährungszulage auch gegeben wird, wenn der Betreffende über 3000 S monatlich Einkommen hat, wenn er von Dritten erhalten wird oder in einer Anstalt verpflegt wird, was es bei uns ebenfalls nicht gibt. Das geschieht mit der Begründung, daß man nicht prüfen kann, ob der Betreffende zum Beispiel in Amerika mehr oder weniger hat, als ob es dort im Ausland keine Behörde gäbe.

Darüber hinaus werden die Renten ab 1. 5. 1950 nachgezahlt, wodurch die übliche dreijährige Verjährung umgangen wird.

Als Abgeordneter hätte mich schon interessiert, weil von der Berichterstatterin und in den Erläuterungen vom Kreis der Emigranten gesprochen wird, wer dieser Kreis der Emigranten ist. Wenn man mit Juden spricht, stehen diese auf dem Standpunkt: Wir wissen gar nicht, ob der Goldmann, der die 30 Millionen bekommen hat, sie auch wirklich ausbezahlt. Und sie sind sehr erstaunt, daß der sich aufwirft und zum Sprecher der Emigranten wird. Ich weiß gar nicht, wer ihm dazu die Legitimation gegeben hat. Es ist üblich, wenn man mit jemand verhandelt, daß man sagt: Legitimier dich! Wer bist du eigentlich? Dr. Goldmann kreuzt auf und sagt: Ich bin der Vertreter, ich verhandle, ich kriege 30 Millionen für die anderen! Man hätte nachforschen sollen: Bist du überhaupt legitimiert, und wer hat dich legitimiert? Damit will ich den Standpunkt erläutern, daß es, wenn in den Erläuterungen „Kreis der Emigranten“ steht, sehr zweifelhaft ist, ob der „Kreis der Emigranten“ von den übrigen Emigranten auch legitimiert ist.

Das finanzielle Erfordernis: Die Grundrente macht 441 S beziehungsweise 726 S aus, die halbe Ernährungszulage, die sie erhalten, 60 S, die Wohnungsbeihilfe 30 S. Das sind 531 S beziehungsweise 816 S, die jemand als Rente bekommt. Das sind 21 beziehungsweise 31 Dollar.

Bei 1700 angenommenen Fällen, wie es in den Erläuterungen heißt, wären das monatlich entweder 0·9 oder 1·4 Millionen Schilling. Die Nachzahlung ist für 44 Monate vorgesehen, das ist also vom 1. 5. 1950 bis 31. 12. 1953, das macht aus 61·6 Millionen, und nicht 28 Millionen, wie es in den Erläuterungen steht. Das heißt, der Bund zahlt davon ein Viertel, das sind 15·5 Millionen. Dazu kommt der Aufwand für das Jahr 1954, das sind auch rund 16 Millionen. Wenn ich nun bedenke, daß von der Bund ebenfalls ein Viertel zu zahlen hat, sind

das 4 Millionen, sodaß der Bund insgesamt 15·5 Millionen plus 4 Millionen, das sind rund 20 Millionen zahlt; das heißt, dieses Gesetz kostet nun den Versicherungsträger 58 Millionen und nicht 15·75 Millionen, zusammen rund 62 Millionen Schilling, und nicht 28 Millionen, wie es in den Erläuterungen heißt.

Es ist mir und meinen Leuten heute klar, daß im Sinne der Befriedung auch die andere Seite irgendwie gleichermaßen befriedigt werden muß. Aber mit der ewigen Fünfundvierziger-Mentalität kann man nicht auf die Dauer die Schlußstrichpolitik vormachen. Wenn schon die Vertreter der politisch Verfolgten und die selbsternannten Emigrantenvertreter dafür nach zehn Jahren kein Verständnis aufbringen, hätten wir zumindest von der österreichischen Regierung das Verständnis erwartet.

Nur wegen der völligen Einseitigkeit und wegen des Verstoßes gegen das Gleichberechtigungsprinzip ist es selbstverständlich, daß wir dieses Gesetz sowie die Novelle zum Gehaltsüberleitungsgesetz im Hause ablehnen.

Vorsitzender: Zum Worte hat sich weiter gemeldet Herr Bundesrat Skritek.

Bundesrat Skritek: Die vorliegende Novelle zum Sozialversicherungs-Überleitungsgesetz wird sicher bei vielen Vertretern in der Selbstverwaltung der Krankenversicherung eine gewisse Befriedigung auslösen, weil vor allem der Höchstbeitrag für die Rentner von 24 S auf 30 S erhöht wurde. Im Motivenbericht ist angeführt, daß einzelne Kassen bereits Leistungen über diesen Betrag hinaus für die Rentner erbringen. Es wäre sicherlich viel günstiger gewesen, wenn es auf einmal so zu lösen gewesen wäre, daß jede Kasse den nachgewiesenen Aufwand für die Rentner im richtigen Ausmaß vergütet erhält, denn so bleibt leider für verschiedene Kassen noch immer ein Defizit, das zum Beispiel bei der Wiener Gebietskrankenkasse zirka 17 Millionen Schilling beträgt, das durch die Riskengemeinschaft heute nicht mehr ausgeglichen werden kann und daher durch die Kassen selber getragen werden muß.

Es werden verschiedene Einwände gegen die Kassenverwaltungen erhoben, daß sie nicht imstande seien, die Kasse richtig zu verwalten, und dieser Umstand wird von allen Gegnern der Sozialversicherung ausgeübt, zu behaupten, die Kassenverwaltungen seien diejenigen, die es nicht richtig machen, während man ihnen jedoch praktisch jene Mittel, die dazu nachgewiesenermaßen notwendig sind, nicht im richtigen Ausmaß zukommen läßt.

Ich möchte — leider ist der Herr Finanzminister nicht hier — noch darauf hinweisen, daß es für die Krankenversicherungsträger sehr erfreulich gewesen wäre, wenn bei dieser Gelegenheit auch andere Fragen geregelt worden wären, zum Beispiel die der Beiträge für die Kriegshinterbliebenen. In diesem Fall hat der Staat eine Leistung, die er selber zu erbringen hätte, zum großen Teil auf die Sozialversicherung abgewälzt, ohne ihr die ausreichenden Beiträge hierfür zu geben. In dieser Hinsicht hat die Wiener Gebietskrankenkasse hunderte Male den Nachweis erbracht, daß die Ausgaben genau das Doppelte dessen ausmachen, was der Finanzminister bezahlt. Der Herr Finanzminister hat sich bisher nicht dazu bereit erklärt, das zu bezahlen. Immerhin ist es ein Betrag von 3½ Millionen Schilling jährlich, den die Gebietskrankenkasse zu tragen hat. Diese Sache ist also auch noch nicht geregelt.

Bei dieser Gelegenheit sei auch auf die Verteilung der Kosten der Spitalerhaltung hingewiesen. Das ist eine besondere Frage für die Länder, aber ebenso für die Krankenversicherung, weil früher ein Teil der Kosten vom Bund getragen wurde, während man jetzt den größten Teil einfach auf die Krankenversicherungsträger überwälzt, ohne daß man dafür Einnahmen in ausreichendem Maße zur Verfügung stellt.

Diese Gesetzesvorlage wäre an und für sich und von der Seite aus gesehen, daß sie einen Teil dieser Materie regelt, zu begrüßen, obwohl mit ihr nicht alle Probleme der Krankenversicherung, vor allem nicht die finanzieller Art, gelöst werden.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich auch einiges zu der Meinung sagen, die mein Vordrner, Herr Bundesrat Rabl, hier zu dem zweiten Teil der Vorlage von sich gegeben hat. Zunächst möchte ich feststellen, daß die Art, wie er das hier dargestellt hat, von uns mit aller Entschiedenheit zurückgewiesen werden muß. Man darf doch nicht vergessen, um welche Menschen es sich hier handelt. Wenn früher in der Sozialversicherung Leistungen entfallen sind, dann war es nur dann der Fall, wenn jemand in das Ausland gegangen ist. Damals war es aber etwas ganz anderes, denn damals mußte man nicht in das Ausland gehen, man konnte auch hierbleiben, denn damals drohte keine Gefahr. Hat der Herr Bundesrat Rabl vergessen, daß diejenigen, die im Jahre 1938 dageblieben sind, die also den Rat nicht befolgt haben, den man dringend an sie gerichtet hatte: „Schau, daß du wegstommst!“, in der Gaskammer umgekommen sind? Und, Herr Bundesrat Rabl, wo ist denn die Verjährung

für solche Verbrechen? Glauben Sie denn, daß solche Verbrechen, wie sie zwischen 1938 und 1945 in Österreich begangen wurden, verjähren? Wenn Sie die lächerliche Behauptung einer Verjährung hier in die Debatte werfen, ja, können Sie denn wirklich bei solchen Verbrechen daran glauben? Wir erinnern uns doch noch alle an die Namen Danneberg, Kunke und Leichter, die uns alle nahestanden. Glauben Sie, daß wir die vergessen werden, wie ja auch Steinitz, denen man erklärt hatte: „Geht in die Emigration!“, die jedoch alle erwiderten: „Ich habe ja nichts getan, ich fühle mich völlig unschuldig, ich habe niemandem etwas getan und werde meine Heimat nicht verlassen!“ Und alle sind sie in den Gaskammern von Auschwitz gestorben. Da haben Sie nun die Stirne, zu sagen, es sei eine protektionistische Behandlung die Erfüllung dieses einfachen Gebots der Wiedergutmachung, die man jedem zubilligen muß, der nur deshalb weggegangen ist, weil es ihn sonst das Leben gekostet hätte! Vielleicht wäre es Ihnen angenehmer, wenn wir keine Emigranten hätten und alle in den Gaskammern umgekommen wären. So sieht es also aus, Herr Rabl! Ich glaube, Ihre Partei hätte allen Grund, hier aufzustehen und zu erklären: Das ist die selbstverständliche Abstattung einer Schuld, also stimmen wir dafür. Eine solche Haltung wäre verständlich, aber Ihre heutige Haltung ist völlig unverständlich. Wir müssen sie mit aller Entschiedenheit zurückweisen. (*Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Anscheinend haben Sie nicht gehört, was ich gesagt habe!*) Herr Rabl, ich sitze in der ersten Reihe, ich habe Ihnen genau zugehört (*Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Dann lesen Sie sich das Protokoll durch!*) und habe mir Notizen gemacht, als Sie von „Protektionismus“ sprachen. Man könnte das ja auch im Protokoll nachlesen. Sie haben das Pech, daß Sie immer wieder „mißverstanden“ werden, komischerweise vom ganzen Haus! Sie sind anscheinend der einzige, der versteht, was Sie sagen, alle anderen „mißverstehen“ Sie andauernd! Es genügt doch, wenn Sie von einem „protektionistischen Teil“ geredet haben. Was wollen Sie denn noch sagen? Sie werden doch nicht leugnen, daß Sie das gesagt haben! (*Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Solange es einseitig ist, ist diese Sache protektionistisch!*) Sie haben doch von „protektionistischen Teilen“ geredet. Vergessen Sie es nicht: Wenn Nationalsozialisten ausgenommen sein sollen, dann nicht ohne Grund. Es besteht wohl ein Unterschied, ob jemand einen Aufstand gegen den Staat inszeniert und dann ins Ausland geht, oder ob man deshalb ins Ausland gehen

mußte, weil man sonst unschuldig in die Gaskammer gewandert wäre. Da ist wohl ein Unterschied, das dürfen Sie nicht vergessen! (*Zwischenruf des Bundesrates Dipl.-Ing. Rabl.*)

Berufen Sie sich auch nicht auf Professor Kelsen! Ich glaube, wenn dieser nicht rechtzeitig emigriert wäre, dann hätten Sie heute keine Gelegenheit, ihn hier als Autorität zu zitieren. Ihnen kann es also nicht zukommen, mein Herr, sich auf solche Leute zu berufen, die ja doch nur deshalb am Leben sind, weil sie Österreich rechtzeitig verlassen hatten. Wären sie dageblieben, dann hätten Sie keine Möglichkeit zu einer solchen Berufung auf sie.

Vergessen Sie doch auch nicht, meine Damen und Herren, daß der Anspruch unseres Erachtens völlig begründet ist. Es handelt sich ja um Menschen, die jahrzehntelang ihre Beiträge zur österreichischen Sozialversicherung geleistet haben und die zwangsweise emigriert sind — das ist doch auch unbestritten —, denn es hätte ihr Leben gekostet, wenn sie Österreich nicht rechtzeitig verlassen hätten. Die Beiträge, die diese Menschen gezahlt haben, Herr Bundesrat Rabl, hat damals das Dritte Reich kassiert und dann damit Kanonen gebaut. Wenn Hitler mit den Geldern der Sozialversicherung Krieg geführt hat, dann können Sie heute nicht sagen, es sei Protektionismus, wenn man diesen Opfern, die ihre Heimat verlassen mußten, nun etwas zum Teil rückvergütet. Gewiß, viele sind nicht zurückgekommen, sie sind drüben Staatsbürger geworden. Sie wußten gar nicht, als sie andere Staatsbürger wurden, wie der Krieg ausgehen würde und ob es für sie überhaupt noch eine Chance gäbe, zurückzukehren. Sie haben nun ihre Familien dort, die Überfahrt kostet viel Geld, die Rückübersiedlung kostet auch sehr viel. Daher ist es unseres Erachtens ein Gebot der Wiedergutmachung, wenn man diesen Emigranten ihre Renten zuerkennt. Und über die Verjährung habe ich schon gesprochen.

Ich glaube also, meine Damen und Herren, daß wir dieser Gesetzesvorlage ruhig zustimmen können. Wer dieser Gesetzesvorlage nicht zustimmt, der stellt sich ausdrücklich außerhalb der von allen anerkannten Verpflichtung zur Wiedergutmachung an den Opfern des Dritten Reiches. (*Lebhafter Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender: Ich erteile der Frau Berichterstatterin das Schlußwort.

Berichterstatterin **Rudolfine Muhr** (*Schlußwort*): Hoher Bundesrat! Ich habe gestern die Anfrage des Herrn Bundesrates Rabl nicht

ganz richtig verstanden, denn wenn ich daraus entnommen hätte, daß der Herr Bundesrat Rabl von mir nur wissen will, warum die Beiträge nicht gleich so festgesetzt worden sind, daß sie jene Höhe erreichen, die notwendig ist, damit die Krankenversicherungsträger die Kosten decken können, dann hätte ich die Frage beantworten können, aber zur Beantwortung der Frage nach der Gebarung der einzelnen Krankenkassen fehlen mir die Unterlagen. Diese Frage konnte ich daher nicht beantworten.

Die Beiträge der Rentner zur Krankenversicherung werden vom Bundesministerium für soziale Verwaltung festgesetzt. Auf Antrag des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger wurde eben die Erhöhung zugestanden. Das Bundesministerium für soziale Verwaltung darf natürlich nicht nur den einen Sozialversicherungsträger berücksichtigen, sondern es muß das ganze Gebiet der Sozialversicherung übersehen, und die Rentenversicherungsanstalten, die ja leider auch nicht alle aktiv sind, würden die Erhöhung, die notwendig wäre, damit die Krankenversicherungsanstalten die Kosten der Leistungen decken können, nicht übernehmen können. Das ist der Grund, warum hier der Beitrag auf 30 S nur für jene Krankenversicherungsanstalten erhöht worden ist, deren Leistungen eben das Maß der bisher eingehobenen Beiträge überschreiten.

Vorsitzender: Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Es folgt der 4. Punkt der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. April 1954: Bundesgesetz, womit Grundsätze über die Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge aufgestellt und unmittelbar anzuwendende Vorschriften über die Jugendwohlfahrt erlassen werden (**Jugendwohlfahrtsgesetz — JWG.**).

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Riemer. Ich bitte ihn, zu referieren.

Berichterstatter **Riemer:** Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates betrifft ein außerordentlich bedeutungsvolles Gesetz, denn durch dieses Gesetz werden nicht nur deutsche Rechtsvorschriften ersetzt, sondern es wird auch neues Recht auf einem Gebiete der Fürsorge, der Jugendwohlfahrt, geschaffen. Mit diesem Gesetz wird wenigstens teilweise einer Forderung der Fachleute entsprochen — sowohl der Theoretiker wie auch der Praktiker —, die schon seit mehr als 30 Jahren in der Öffentlichkeit vertreten wurde, der Forderung nach Integration, also nach einer

Vereinheitlichung der Jugendfürsorge. Dieser Forderung wird mit dem vorliegenden Gesetz, wie ich sagte, allerdings nur teilweise entsprochen, aber es ist zweifellos ein erfreuliches Ergebnis.

Das Gesetz zerfällt in drei Teile. Der erste Teil ist ein Bundesgrundsatzgesetz, das auf den Bestimmungen des Art. 12 der Bundesverfassung beruht und Grundsätze für die Landesgesetzgebung feststellt, nach denen die Landesgesetzgebung nunmehr innerhalb einer gesetzten Frist Ausführungsgesetze zu beschließen hat. Der zweite Teil ist unmittelbar anzuwendendes Bundesrecht. Der dritte Teil enthält die gemeinsamen Bestimmungen für die beiden vorhergehenden Teile.

Der erste Teil zerfällt in zwei Sachgebiete. Das erste betrifft die Mutterschafts- und Säuglingsfürsorge und enthält neue Bestimmungen der Fürsorgegesetzgebung, von denen ich eingangs als neugeschaffenes Recht gesprochen habe. § 1 enthält den Auftrag an die Landesgesetzgebung, zu bestimmen, daß die Landesregierungen für Maßnahmen der Gesundheitsfürsorge und der Mutterberatung vorzusorgen haben.

Das zweite Sachgebiet dieses ersten Teiles handelt von der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege; es ist in eine Reihe von Abschnitten geteilt.

Im § 2 wird eine sehr wichtiger Grundsatz festgestellt. Dort wird nämlich zum erstenmal gesetzlich ausgesprochen, daß die Fürsorge eine Verpflichtung der Allgemeinheit ist, daß also der Fürsorgebedürftige, in diesem Falle der junge Mensch, einen rechtlichen Anspruch auf die Hilfe der Allgemeinheit, auf die Fürsorge der Öffentlichkeit hat. Dort wird auch festgestellt, daß minderjährige Ausländer die gleichen Berechtigungen in Anspruch nehmen können, vorausgesetzt, daß Reziprozität mit den Staaten besteht, denen sie angehören. Dazu wird ausgesprochen, daß Volksdeutsche, die in Österreich wohnen, mit den österreichischen Staatsbürgern gleich zu behandeln sind.

Der nächste Paragraph stellt fest, daß für die Vollziehung der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege die Bundesländer zuständig sind. Auch damit ist eine Forderung verwirklicht, die von den Fachleuten in der ganzen Zeit bisher vertreten wurde und die bei den Verhandlungen schließlich durchgesetzt werden konnte, daß nämlich das Jugendamt, die Behörde, die sich in der Praxis der Verwaltung seit etwa 30 Jahren entwickelt hat, nun als eigene Abteilung der Bezirksverwaltungsbehörden zu gestalten sei, sodaß auf diese Weise garantiert wird, daß sich fachlich gebildete Beamte in der Verwaltung mit den

Angelegenheiten der Jugendwohlfahrtspflege zu befassen haben. Hier wird auch festgestellt, daß die freie Wohlfahrtspflege, also die freiwilligen Jugendwohlfahrtsvereinigungen zur Mitarbeit herangezogen werden sollen und herangezogen werden können.

Der § 4 regelt schließlich die Kosten der öffentlichen Jugendwohlfahrtspflege.

Im Abschnitt II ist von der Pflegeaufsicht, von der Erziehungshilfe und von der Übernahme in fremde Pflege die Rede. Hier wird der Begriff „Pflegekind“ erläutert und werden die Bedingungen festgesetzt, unter denen Pflegekinder in Pflege übergeben, beziehungsweise in Pflege übernommen werden können.

Der nächste Paragraph handelt von den Pflegeheimen, also von jenen Anstalten, die dazu geschaffen werden sollen, die Jugendfürsorge und die Jugendwohlfahrtspflege anstaltsmäßig zu betreiben. Hier wird den Landesregierungen das Recht eingeräumt, die Bewilligung zum Betrieb solcher Heime zu erteilen, ja der Betrieb solcher Heime wird durch das Gesetz von einer solchen Bewilligung abhängig gemacht. Die Landesgesetzgebung wird durch diese Bestimmungen auch beauftragt, Richtlinien für die Errichtung und den Betrieb solcher Pflegeheime zu erlassen.

§ 7 handelt von der Pflegeaufsicht, die sich auf alle unehelichen Minderjährigen bis zum 16. Lebensjahr erstreckt. Die Pflegeaufsicht obliegt nach dieser Bestimmung des Gesetzes den Bezirksverwaltungsbehörden.

§ 8 handelt von den Ausnahmen, die bei der Pflegeaufsicht möglich sind, zum Beispiel bezüglich der Lehrlinge, die unter der Aufsicht eines Lehrherrn stehen.

§ 9 enthält die Bestimmungen über die Erziehungshilfe, über die anderweitige Unterbringung und so fort.

Der Abschnitt III handelt von der gerichtlichen Erziehungshilfe, der Erziehungsaufsicht und der Fürsorgeerziehung, also von jenen Eingriffen, die durch das Gericht, in erster Linie durch das Jugendgericht, vorgenommen werden können, beziehungsweise vorgenommen werden müssen. Hier wird festgestellt, daß die Länder verpflichtet sind, für die Errichtung von Fürsorgeerziehungsheimen Vorsorge zu treffen, und daß die Landesgesetzgebung Richtlinien für die Errichtung und den Betrieb solcher Fürsorgeerziehungsheime zu erlassen hat.

Der Abschnitt IV des ersten Teiles regelt die Vermittlung der Adoption von Kindern, also der Annahme an Kindes Statt;

der Abschnitt V enthält die Strafbestimmung bezüglich des ersten Teiles des Gesetzes, vor allem die Strafen, die angedroht werden

für die Unterlassung oder Verzögerung der Einleitung der erforderlichen Maßnahmen im Sinne dieses Gesetzes.

Der zweite Teil des vorliegenden Gesetzesbeschlusses betrifft den Komplex des Zivilrechtes, der hier behandelt und gesetzlich geregelt wird. Er ist jener Teil, der unmittelbares Bundesrecht schafft und direkt vom Bund ausgeführt werden muß.

Der Abschnitt I des zweiten Teiles regelt in fünf Paragraphen die Amtsvormundschaft, die über alle unehelichen Kinder von Gesetzes wegen verhängt wird.

Der Abschnitt II regelt in vier Paragraphen die sonstige Mitwirkung der Bezirksverwaltungsbehörden bei den Aufgaben des Vormundschaftsgerichtes.

Der Abschnitt III behandelt in einem Paragraphen die Anstalts- und Vereinsvormundschaft. Hier wird unter anderem ausgesprochen, daß der Vorsteher einer Anstalt auf seinen Antrag zum Vormund oder zum Kurator eines Kindes bestellt werden kann.

Der Abschnitt IV regelt in zwei Paragraphen die Umstände, unter denen auch gegen den Willen der Erziehungsberechtigten, also selbst gegen den Willen der Eltern, Erziehungshilfe gewährt werden kann, wenn es im Interesse des Kindes unabweislich und notwendig erscheint.

Der Abschnitt V beschäftigt sich mit der Erziehungsaufsicht und der Fürsorgeerziehung auf Grund gerichtlicher Beschlüsse. Hier wird die Erziehungsaufsicht, ihre Einleitung im Wege des Vormundschaftsgerichtes oder auch von Amts wegen behandelt.

Der § 29 behandelt die Voraussetzungen der Fürsorgeerziehung, die vor allem gefährdeten minderjährigen Kindern zuteil werden soll, wenn sie dem verderblichen Einfluß der Erziehungsberechtigten, also vor allem der Eltern, die einen unmoralischen Lebenswandel führen, entzogen werden müssen.

Der § 30 regelt schließlich, wann die Fürsorgeerziehung zu enden hat.

Der § 31 stellt fest, daß bei Gefahr im Verzug die vorläufige Fürsorgeerziehung durch das Vormundschaftsgericht angeordnet werden kann, ohne daß die Durchführung eines Verfahrens erst abgewartet werden müßte.

Der § 33 schließlich setzt die Landesregierung als gesetzlichen Vertreter der Fürsorgezöglinge in allen Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen ein.

Der Abschnitt VI enthält Vorschriften über das vormundschaftsgerichtliche Verfahren, das sind die Verfahrensvorschriften für die Durchführung der gerichtlichen Erziehungshilfe.

Abchnitt VII betrifft die Amtshilfe, die den Jugendgerichten, der Jugendpolizei usw. gewährt werden muß.

Der Abschnitt VIII enthält die Strafbestimmungen,

der Abschnitt IX die Schluß- und Übergangsbestimmungen.

Der dritte Teil des Gesetzes umfaßt die gemeinsamen Bestimmungen für die beiden ersten Teile. Hier besagt der § 40, daß das Jugendwohlfahrtsgesetz gegenüber den Ländern für die Ausführungsgesetzgebung mit dem Tage der Kundmachung, im übrigen aber in jedem Lande gleichzeitig mit dem zu erlassenden Ausführungsgesetz in Kraft tritt. Diese Ausführungsgesetze der Landesgesetzgebung müssen innerhalb eines Jahres von dem Tage der Kundmachung dieses Bundesgesetzes an erlassen werden.

Der § 41 zählt jene Rechtsnormen auf, die mit Wirksamkeitsbeginn des Ausführungsgesetzes außer Kraft treten. Es sind das eine Reihe von reichsrechtlichen Normen, aber auch einige österreichische Gesetze und Rechtsnormen.

§ 42 enthält die Vollzugsklausel.

Ich darf abschließend feststellen, daß von allen Fachleuten und sicherlich auch von der Öffentlichkeit die Beschlußfassung über dieses Gesetz als Fortschritt begrüßt und bezeichnet wird. Es handelt sich um die Neukodifizierung des Jugendwohlfahrtsrechtes, es handelt sich darum — und das ist gewiß ein erfreulicher Fortschritt —, daß hier jugendpflegerische Grundsätze zum erstenmal ihre gesetzliche Verankerung erfahren haben, die sich in den letzten 30, 35 Jahren nicht nur in Österreich, sondern, von Österreich ausgehend, in der ganzen Welt als die Grundsätze einer humanitären und fortschrittlichen Jugendwohlfahrtspflege durchgesetzt haben.

Erfreulich ist auch, daß die Angelegenheiten der Mutterschafts- und Säuglingsfürsorge sowie der Jugendgesundheitsfürsorge in diesem Gesetz eine grundsatzgesetzliche Regelung erfahren haben und daß die Jugendämter zum erstenmal in dieser Art als Verwaltungsdienststellen für diesen Zweig der Jugendfürsorge gesetzlich festgelegt sind.

Ich darf im Namen des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten dem Hohen Haus den Antrag unterbreiten, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Ich erteile der Frau Bundesrat Obermayr das Wort.

Bundesrat Adele Obermayr: Hoher Bundesrat! Der Berichterstatter hat zum Schlusse

seiner Ausführungen erwähnt, daß es wünschenswert und begrüßenswert ist, daß dieses Gesetz geschaffen wurde. Dem kann ich wohl beipflichten. Dessen ungeachtet finde ich aber in dem Gesetz erstens einen Schönheitsfehler und zweitens, daß es sich nicht hundertprozentig auf alles das erstreckt, worauf es sich erstrecken sollte.

Wenn wir die Abschnitte durchnehmen, so sehen wir im zweiten Teil, gelinde ausgedrückt, den Schönheitsfehler, daß im Abschnitt V, wo die Erziehungsaufsicht festgelegt ist, der bemerkenswerte Satz enthalten ist, daß von Amts wegen die Erziehungsaufsicht angeordnet werden kann, wenn dies zur Beseitigung geistiger, seelischer oder sittlicher Verwahrlosung eines Minderjährigen notwendig ist. Im letzten Satz des § 29 Abs. 1, in dem die Gründe für eine Anwendung der Fürsorgeerziehung angegeben sind, heißt es aber, daß zur Verhütung lediglich körperlicher Verwahrlosung die Fürsorgeerziehung nicht angeordnet werden darf. Ich muß sagen, das ist mir unverständlich, denn kann man, auch wenn Kinder im Familienverband leben, ruhig zuschauen, wenn sie körperlich verwahrlosen? Das geht mir nicht ein.

Es wurde berichtet, und es ist im Gesetz auch festgelegt, daß die Länder Ausführungsbestimmungen zu erlassen und für die Jugendheime und Erziehungsanstalten zu sorgen haben. Bei uns im Lande Tirol und auch in allen anderen Bundesländern bestehen Landeserziehungsanstalten, hauptsächlich für 6- bis 14jährige, aber auch für 14- bis 18jährige. Auf alle diese Gruppen bezieht sich das vorliegende Gesetz. Jugendwohlfahrt ist eben eine Notwendigkeit, und wenn man diese Jugendwohlfahrt erweitern will, bedeutet das nichts anderes als eine Befürsorgung, eine Vorsorge. Eigentlich ist sie ein Aufbau.

Jedes Gebäude, das aufgebaut wird, hat letzten Endes ein Fundament. In diesem Gesetz vermisste ich aber das Fundament. Dem Jugendlichen geht das Kind voran, dem Kind das Kleinkind, dem Kleinkind der Säugling. Ich vermisste nun in diesem Gesetz, daß man auch zu den Kinderkrippen Stellung nimmt. Wir haben doch heute Tausende von Kindern, die in den sogenannten Kinderkrippen ihre Verpflegung und ihre Befürsorgung finden. Daneben haben wir die Kindergärten und die Kindertagesheimstätten, was ich nur begrüße. Natürlich ist eine Familie, in der die nötigen Voraussetzungen gegeben sind, das schönste Heim für ein Kind. Aber wir haben heute Tausende von Kindern, die der Familie entbehren, die durch den zweiten Weltkrieg Waisen geworden sind. Daneben haben wir Tausende von Müttern, die einem Beruf nach-

gehen müssen, durchaus nicht, wie manches Mal angenommen wird, zum Vergnügen, sondern weil eben das Einkommen des Mannes oder die Rente, die eine Kriegerwitwe erhält, dazu nicht ausreicht, daß sie in der Familie, in ihrem Haushalt bleiben und ihre Kinder betreuen könnte. Diese Kinder sind also in den sogenannten Kinderkrippen und Tagesheimstätten untergebracht. Warum wurde aber in diesem Gesetz diesbezüglich nichts festgelegt?

Das Gesetz, ein ausgesprochenes Fürsorgegesetz, umfaßt die körperliche, geistige, seelische und sittliche Erziehung. Es spricht aber fortwährend von den Jugendlichen, von Sechzehn- und Achtzehnjährigen, ja sogar von Jugendlichen bis zum 20. Lebensjahr. Aber die anderen jungen Menschen werden nicht erwähnt, und ich sehe darin eben eine Lücke.

Das Gesetz erfüllt viele Wünsche, was zu begrüßen ist, es ist aber nach meiner Auffassung nicht vollständig. Wir sollten doch eigentlich Gesetze schaffen, die keine Lücken aufweisen! Man kann auch sagen, es sind Gesetzesänderungen notwendig, denn wir sehen ein, daß Gesetze, die vor 50 oder vor 100 Jahren entstanden und damals genügt haben, heute, 50 oder 100 Jahre später, der Zeit nicht mehr entsprechen. Man sollte aber bei der Gesetzgebung immer von dem Grundsatz ausgehen, möglichst ein Gesetz zu schaffen, das all das umschließt, was in diesen Rahmen hineingehört.

Wenn ich nun diese Lücken aufgezeigt habe, so möchte ich damit feststellen, daß es dadurch in Bälde wieder notwendig sein wird, eine Novellierung, eine Gesetzesänderung vorzunehmen. (*Bundesrat Fiala: Machen wir zuerst die Novellierung und dann beschließen wir das Gesetz!*) Hoher Bundesrat! Ich stehe auf dem Standpunkte, daß man trachten soll, Gesetze zu schaffen, bei denen wir nicht ein halbes Jahr später schon wieder eine Gesetzesänderung vornehmen müssen, wenn man durch die Praxis endlich daraufgekommen ist, daß man auch dieses und jenes in dieses Gesetz hätte hineinnehmen können. Es ist nicht erfreulich, wenn wir immer und immer wieder Novellierungen und Gesetzesänderungen vornehmen müssen; dadurch wird jedes Gesetz so unübersichtlich wie nur möglich, und der Laie kann sich überhaupt nicht mehr zurechtfinden. Es wird dann beinahe notwendig, daß jeder, der mit diesen Dingen zu tun hat, sei es von den kleinsten bis zu den größeren hinauf, ein Verfassungsjurist sein muß, damit er sich überhaupt in diesen Hunderten von Novellierungen zurechtfindet.

Wir werden diesem Gesetz, weil es eine Notwendigkeit ist und weil es bestimmt wieder ein

Vorwärts-, ein Aufwärtsgehen bedeutet, unsere Zustimmung geben, und der Hohe Bundesrat wird diesem Gesetzesbeschluß des Nationalrates seine Zustimmung nicht verweigern. Dessen ungeachtet würde ich wünschen, daß dem Nationalrat nahegelegt wird, in Zukunft Gesetze so zu schaffen, daß sie nicht in Bälde wieder einer Verbesserung und einer Reform bedürfen. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender: Ich erteile der Frau Bundesrat Dr. Bayer das Wort.

Bundesrat Dr.-Ing. Johanna Bayer: Hoher Bundesrat! Dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates über die Förderung der Jugendwohlfahrt kommt in einer Zeit, die noch an den Auswirkungen des letzten Krieges krankt, erhöhte Bedeutung zu. Ich glaube, daß wir das besonders betonen müssen. Zerrüttete Ehen, ungeordnete Familienverhältnisse, verlassene Mütter unehelicher Kinder und das schon erwähnte, zum Teil aus finanziellen Gründen notwendige Ansteigen der Berufstätigkeit der Frau und damit verbunden die geringere Beaufsichtigungsmöglichkeit der Kinder, dann die häufigen Versuche Erwachsener, Kinder an sich zu locken und zu mißbrauchen, sowie schließlich die erschreckend hohe Jugendkriminalität — all dies sind Tatsachen, an denen wir nicht vorübergehen können und die einen besonderen Schutz der heranwachsenden Jugend als dringend notwendig und geboten erscheinen lassen.

Vielen Kindern ist ohne oder mit Verschulden ihrer Eltern das versagt, was für ihre körperliche und seelische Entwicklung eine Selbstverständlichkeit sein sollte: die Geborgenheit des Elternhauses, das Daheim eines harmonischen Familienlebens. Vielleicht sind ihre Eltern und Angehörigen gestorben oder in Haft, oder sie haben das Kind verlassen, sodaß es durch die öffentliche Jugendwohlfahrtspflege aufgezogen werden muß. Diese wird bei bestem Willen leider nie ein glückliches Familienleben ganz ersetzen können. Weshalb auch immer ein Kind durch die Jugendwohlfahrtspflege aufgenommen wurde, lassen wir es dem Jugendlichen nie vergelten, sondern versuchen wir nach besten Kräften, ihm annähernd für das ihm nicht Vergönnte einen Ersatz zu bieten!

Ich möchte nun zu einem Punkt des Gesetzes eine kleine Klarstellung treffen. Bei Übernahme von Minderjährigen unter 16 Jahren in fremde Pflege nach § 5 Abs. 2 Punkt 4 des Gesetzesbeschlusses ist keine Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde nötig, wenn die Übernahme „durch Lehrherren“ zur Ausbildung in einem Gewerbe oder in

der Land- und Forstwirtschaft erfolgt. Wir wollen hier, um späteren Zweifeln vorzubeugen, ganz eindeutig die Ansicht des Gesetzgebers feststellen, daß der Begriff „Lehrherren“ Männer und Frauen umfaßt, also beispielsweise auch Schneiderinnen, Modistinnen, Bäuerinnen und andere Lehrfrauen. Für sie entfällt also ebenfalls die Bewilligung durch die Bezirksverwaltungsbehörde bei Übernahme von Lehrlingen zur Ausbildung.

Das Gesetz sieht für die Sorge um die Jugendwohlfahrt drei sich steigernde Formen der Betreuung vor: die Erziehungshilfe, die Erziehungsaufsicht und die Fürsorgeerziehung. Wenn meine verehrte Frau Vorrednerin für nur körperliche Verwahrlosung schon eine Fürsorgeerziehung beanspruchen will, so glaube ich, daß dies vielleicht als ein zu strenges Mittel erscheint. Hier wird man doch zuerst noch durch Beratung der Eltern alles versuchen, um Abhilfe zu schaffen, und vielleicht erst dann steigend zu stärkeren Mitteln greifen. Es wäre jedenfalls günstiger, wenn das Kind zunächst noch eine Zeitlang in der Familie bleiben könnte. Ich denke, daß das im Gesetz auch so gemeint ist.

Übersehen wir nicht, daß mangelnde Erziehung, beginnende oder gänzliche Verwahrlosung meist nicht allein auf das den Jugendlichen umgebende Milieu zurückzuführen sind, sondern auch auf die im Jugendlichen vorhandenen Anlagen. Erziehungsberatung oder in schwierigen Fällen Erziehungsaufsicht und schließlich Fürsorgeerziehung verlangen ganz besondere pädagogische und psychologische Qualitäten des mit dieser Aufgabe Betrauten. Er muß sich intensiv damit befassen, wie die guten Eigenschaften des Jugendlichen gefördert und die schlechten unterdrückt werden können. Erziehungsberatung und Erziehungsaufsicht gehen über die Anforderungen, die heute an den Lehrer gestellt werden, hinaus. Eine Milieuänderung, wie sie die Fürsorgeerziehung vorsieht, kann zwecklos sein, wenn die Anlagen des Jugendlichen nicht entsprechende Berücksichtigung, Beachtung und Lenkung erfahren.

Der Gesetzesbeschluß stellt im ersten Teil Grundsätze auf, nach welchen die Landesgesetzgebung auf den Gebieten der Mutterschafts-, Säuglings- und Jugendfürsorge zu erfolgen hat. Auch da wird es notwendig sein, daß die noch offenen Fragen vor allem in der Landesgesetzgebung zum Ausdruck gebracht und berücksichtigt werden. Ich denke, daß es auch dort jedem einzelnen Bundesrat möglich sein wird, seine Meinung zum Ausdruck zu bringen.

Den Ländern erwächst dadurch eine nicht zu unterschätzende und verantwortungsvolle

Aufgabe. Während in den großen Städten die Spezialisierung der Fürsorge auf die Gebiete der Mütterberatung, der Säuglingspflege, der Jugendwohlfahrt und des Gesundheitswesens eine gewisse Berechtigung hat, erscheint es dringend notwendig, auf dem Lande die sogenannte Einheitsfürsorge beizubehalten. Die Landbevölkerung würde es nicht verstehen, wenn in einem Bauernhaus mehrere Organe erscheinen würden, um diese Agenden wahrzunehmen, ganz abgesehen von der Unwirtschaftlichkeit eines solchen Vorgehens. Die Belange von Mutter und Kind, der Jugend und der Gesundheit könnten und müßten von einem Organ als Ganzes gesehen beurteilt und wahrgenommen werden, zumal sie sich nicht selten in einer und derselben Familie ergeben. Diese Familie wird Vertrauen zu diesem einen Organ aufbringen können, aber verständnislos anderweitigen Erhebungen und Befürsorgungen gegenüberstehen. Ich möchte das fast mit einem landwirtschaftlichen Betrieb vergleichen, der von Tierzucht-, Pflanzenbau- und sonstigen verschiedenen Förderungsorganen sozusagen zu Tode beraten werden kann, statt von einem Berater, der Betrieb, Betriebszweige und Familie als Ganzheit sieht und als Einheit betrachtet, wirklich gefördert zu werden.

Bei der Jugendwohlfahrt wird sich jedenfalls eine intensive Zusammenarbeit der mit ihr betrauten Jugendämter mit den Sanitätsbehörden als dringend notwendig erweisen. Schließlich müßte auf die Besetzung der Jugendämter mit nur bestens geeigneten, fachlich gebildeten und nicht nur angelernten Kräften Bedacht genommen werden. Hier gilt vor allem, daß für die Jugend das Beste gerade gut genug ist. Wir wissen alle, daß man nicht nachholen kann, was in der Jugend oder an der Jugend versäumt wurde.

Gestatten Sie mir nun, noch einige Worte den Organen zu widmen, die in der Jugendwohlfahrt sozusagen an der Front stehen, die wesentliche Betreuungs-, Beratungs- und Erhebungsarbeit leisten und entscheidend bei allen Fragen der Jugendwohlfahrt mitwirken; es sind dies die Fürsorgerinnen. Ihr Beruf ist nicht leicht und sicher auch mit Unannehmlichkeiten verbunden. Er verlangt viel menschliches Verständnis, Takt und Einfühlungsvermögen, Fingerspitzengefühl, Ausdauer und Begeisterung. Die Verantwortung der Fürsorgerinnen hinsichtlich ihrer Ratschläge oder Vorschläge ist außerordentlich groß, denn es geht ja nicht um irgendeine Sache, sondern um Menschen und Familien. Meist hängt es von ihrer Erhebung und Beurteilung ab, ob ein Kind in der Familie bleiben kann oder der Fürsorgeerziehung zu übergeben ist.

In der Stadt kommt auf zirka 5000 Menschen eine Fürsorgerin, auf dem Lande, wo die Entfernungen viel größer und schwieriger zu überbrücken sind, auf 9000 bis 10.000 Menschen eine Fürsorgerin. Dazu erweitern sich die Agenden der Fürsorge immer mehr und stehen entsprechend den zeitgebundenen Gegebenheiten in ständiger Fortentwicklung. So brachte der Krieg die Betreuung der körperbehinderten Erwachsenen und Jugendlichen. Besondere Fürsorge benötigen Sinnesbehinderte, also beispielsweise Sprachgestörte, Kinder, die stottern, lispeln oder einen sonstigen Sprachfehler oder andere körperliche Störungen haben und dadurch in ihrer Entwicklung gehemmt sind.

Die Fülle der Aufgaben, die eine Fürsorgerin zu erledigen hat, ist so groß, daß sie ihnen bei weitem nicht in dem erforderlichen Ausmaße gerecht werden kann. Es wäre daher eine bedeutende Erhöhung der Zahl der Fürsorgerinnen dringend notwendig, und es müßte in den Ländern dafür die Möglichkeit geschaffen werden. Dies würde außerdem dazu beitragen, eine Anzahl von jungen Mädchen einem wirklich fraulichen Berufe zuzuführen, und zur Lösung der derzeit so brennenden Frage der Arbeitsbeschaffung für weibliche Jugendliche mithelfen. Die persönliche Eignung muß allerdings in diesem Berufe mehr noch als sonst Voraussetzung sein.

Weiter wäre das Ansehen des Berufsstandes der Fürsorgerin durch eine entsprechende Einstufung zu heben. Es ist nicht einzusehen, daß Fürsorgerinnen mit Matura und zweieinhalbjähriger Fachausbildung in medizinischen, pflegerischen, juristischen, psychologischen und pädagogischen Fächern jahrelang wie Bürokräfte eingestuft werden, zumal von ihnen beachtliche körperliche Leistungen sowie geistige Fähigkeiten und Kenntnisse erwartet werden müssen.

Auch diese Frage wäre bei den Landesgesetzgebungen eingehend zu erörtern und zu klären. In einigen Bundesländern ist der Beruf der Fürsorgerin heute ein Mangelberuf, es fehlt an dem nötigen Nachwuchs. Die Hebung des Ansehens des Berufes, die bessere Einstufung vereint mit Werbung, Berufsberatung, Erziehung zu größerem Idealismus im Elternhaus und in der Schule könnte zahlreiche Mädchen in einen wirklich schönen Beruf führen, womit auch der Kinder- und Jugendwohlfahrt ein großer Dienst geleistet wäre.

Ich hätte über diese Berufsgruppe nicht so eingehend und ausführlich gesprochen, wenn sie nicht bei der Durchführung dieses Gesetzes, welchem wir nun unsere Zustimmung geben wollen, eine so ausschlaggebende Rolle spielen würde.

Die Jugendwohlfahrt ist ein Gebiet, auf welchem wirklich menschlich gedacht und gehandelt werden soll, um den bestmöglichen Erfolg hinsichtlich der Sorge für die körperliche, geistige, seelische und sittliche Entwicklung der heranwachsenden Jugend zu erreichen. Wir können dieses Gesetz nur mit dem Wunsche verabschieden, daß seine Handhabung und Auswirkung diesem erstrebten Ziele dienen möge. (*Lebhafte Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender: Der Herr Berichterstatter wünscht das Schlußwort.

Berichterstatter Riemer (Schlußwort): Hohes Haus! Ich kann mich in meinem Schlußwort ziemlich kurz fassen. Ich möchte nur zu zwei Ausführungen der beiden geschätzten Vorrednerinnen einige Bemerkungen machen.

Zu der Rede der Frau Dr. Bayer möchte ich sagen, daß ich es als außerordentlich begrüßenswert empfunden habe, daß auch sie den Grundsatz der Integration des Fürsorgewesens hier als eine bedeutsame Forderung dargestellt hat und daß auch sie dieses Verlangen der Fachleute unterstrichen hat; denn es ist tatsächlich so, daß nur die Einheit in der Praxis der öffentlichen Fürsorge diese so wichtige Tätigkeit der öffentlichen Körperschaften garantiert.

Zu ihrer Bemerkung bezüglich des Fürsorgerinnenberufes, wobei sie sehr viel Richtiges gesagt hat, möchte ich doch darauf aufmerksam machen, daß leider auch eine Verbreiterung dieser Berufssparte nicht den gewünschten Erfolg auf dem Gebiet der Arbeitsbeschaffung für jugendliche Schulentlassene bringen kann, weil die Fürsorgerin bekanntlich erst in einem etwas höheren Alter mit der Berufsausübung beginnen kann. Ich glaube nicht fehlzugehen, wenn ich sage, daß der Eintritt in die Fürsorgerinenschule erst mit dem 18. Lebensjahr möglich ist, daß diese Schule ein zwei- bis dreijähriger Lehrgang ist und daß der Eintritt in den Beruf selber erst mit dem 20. oder 21. Lebensjahr möglich ist. Also hier geht leider der Wunsch der Frau Kollegin nicht in Erfüllung, auf diese Weise eine Erleichterung auf dem Gebiet des Arbeitsmarktes der jugendlichen weiblichen Schulentlassenen zu schaffen.

Zu den Ausführungen der Frau Bundesrat Obermayr möchte ich sagen, daß der Schönheitsfehler, den sie in den §§ 28 und 29 des Gesetzes erblickt, indem sie dort einen Widerspruch zu finden glaubt, wohl ein Mißverständnis ihrerseits sein dürfte. Meine sehr Verehrten! Dieses Gesetz bringt ja im wesentlichen nichts Neues, sondern es kodifiziert die Praxis, wie sie sich in den letzten 30 Jahren

entwickelt hat. Und das Neue daran ist nur, daß das, was in der Praxis in den letzten 30 Jahren von der Öffentlichkeit Besitz ergriffen hat, jetzt in einem Gesetz niedergelegt wird. Was hier in den Paragraphen steht, ist also die lebendige Praxis, so wird es seit eh und je in den letzten Jahren und Jahrzehnten bei uns gehandhabt.

Da ist nun etwas, was, wie ich glaube, von der Frau Rednerin irrtümlich bemängelt worden ist. Die Erziehungsaufsicht und die Fürsorgeerziehung sind zwei Steigerungsgrade der Jugendwohlfahrtspflege. Die Erziehungsaufsicht ist eine gewisse Nachhilfe gegenüber der elterlichen, gegenüber der Familien-erziehung. Wenn man also den Eindruck hat, daß dort etwas nicht in Ordnung ist, daß dort nachgeholfen werden kann, daß vielleicht durch eine gewisse Beratung und durch gewisse Maßnahmen die Eltern, also die Erziehungsberechtigten selbst, erzogen werden sollen und erzogen werden können, tritt die Erziehungsaufsicht ein. Diese Erziehungsaufsicht kann sich verschiedener Mittel bedienen, etwa der Einweisung in eine Anstalt, in einen Hort, in eine Tagesheimstätte, also der teilweisen Entziehung des Kindes der unmittelbaren Familienpflege, aber nur für gewisse Teile des Tages, nicht zur Gänze, während der nächste Grad, die Fürsorgeerziehung, ein viel weitergehender Eingriff des Amtes, der Behörde ist, weil er nun das Kind aus der Familienfürsorge herausnimmt und es einer Anstaltspflege oder einer anderen Familienpflege oder sonst irgendeiner anderen Aufsicht unterstellt. Das ist also der höhere Grad des Eingriffs, der aber nicht schon dann gestattet ist und nicht schon dann erfolgen soll, wenn vielleicht noch die Fürsorgeaufsicht, wenn noch Erziehungsmaßnahmen gegenüber den Eltern zu einem Erfolg verhelfen können. Das möchte ich zur Aufklärung der Kollegin sagen.

Im übrigen bitte ich Sie, meinen Antrag anzunehmen.

Vorsitzender: Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Der 5. Punkt der Tagesordnung ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. April 1954: Bundesgesetz, womit der § 22 des Gehaltsüberleitungsgesetzes abgeändert wird.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Dr. Lugmayer. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Dr. Lugmayer: Hoher Bundesrat! Der § 22 des Gehaltsüberleitungs-

2068

91. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich — 14. April 1954

gesetzes aus dem Jahre 1946 ermächtigt die Bundesregierung, Bestimmungen darüber zu treffen, wie bei Beamten die sogenannten Vordienstzeiten angerechnet werden können. Unter Vordienstzeiten versteht man Zeiten, die der betreffende Beamte vor seiner Anstellung entweder in einem öffentlichen oder nichtöffentlichen Dienstverhältnis, in einem freien Beruf oder auch in Ausbildung oder Vorbereitung für den Dienst zugebracht hat.

Auf Grund dieser Ermächtigung des § 22 hat die Bundesregierung im Jahre 1948 eine ausführliche Verordnung erlassen, die sogenannte Vordienstzeitenverordnung. Diese Verordnung ist im § 2 Abs. 4 über den Wortlaut und den Inhalt des § 22 wesentlich hinausgegangen, indem sie in die Anrechnung von Vordienstzeiten auch die sogenannte Behinderungszeit einbezogen hat. Behinderungszeiten sind Zeiten, in denen der betreffende Beamte aus militärischen oder politischen Gründen, zu denen auch die Abstammungsschwierigkeiten gerechnet werden, verhindert war, in einen öffentlichen Dienst einzutreten oder seine Studien zu vollenden.

So war also die Sachlage. In einem Fall hat sich nun ein Bundesbeamter wegen zu geringer Anrechnung an den Verwaltungsgerichtshof gewendet. Der Verwaltungsgerichtshof hat die Sachlage zu überprüfen versucht und ist zur Auffassung gekommen, daß dieser Abs. 4 des § 2 gesetzlich nicht fundiert ist. Er hat deshalb den Verfassungsgerichtshof angerufen. Der Verfassungsgerichtshof hat am 15. Dezember 1953 entschieden, daß dieser Absatz tatsächlich rechtswidrig und gesetzlich nicht fundiert ist. Er hat den gesetzgebenden Körperschaften Gelegenheit gegeben, die Sache zu sanieren, indem er in seinem Erkenntnis erklärt hat, daß bis 31. Mai dieses Jahres die Verordnung noch in Kraft bleiben kann.

Der Nationalrat hat nun mit dieser Novelle diesem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes Rechnung getragen und den § 22 durch den Halbsatz ergänzt: „hiebei kann auch bestimmt werden, daß Zeiträume einer Behinderung am Eintritt in den öffentlichen Dienst oder an der Vollendung der Studien angerechnet werden können,“ usw. Damit ist also die Verfassungsmäßigkeit und Gesetzmäßigkeit der Verordnung wiederum hergestellt.

Im Namen des Finanzausschusses darf ich beantragen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum **6. Punkt** der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. April 1954: Bundesgesetz, betreffend Änderungen des Zolltarifes (**2. Novelle zum Zolltarifgesetz**).

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Haller. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Haller:** Hohes Haus! Der uns vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates, womit der durch Bundesgesetz vom 5. September 1924, BGBl. Nr. 445, erlassene Zolltarif in der Fassung des Bundesgesetzes vom 3. Dezember 1953, BGBl. Nr. 4/1954, abgeändert wird, stellt eine dringende Notwendigkeit dar.

Wie aus den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage und aus dem Bericht des Zollausschusses des Nationalrates hervorgeht, reichen die derzeit bestehenden veralteten Bestimmungen nicht aus, um die österreichische Wirtschaft vor schädlichen Auswirkungen auf dem Gebiete der Ein- und Ausfuhr von Waren genügend zu schützen. Aus denselben Gründen wurde ja bereits am 3. Dezember 1953 die erste Zolltarifnovelle geschaffen.

Da nun, wie von zuständigen Stellen festgestellt wurde, andere Länder, darunter Hauptabnehmerstaaten Österreichs, wie Deutschland, Italien usw. bereits vor längerer Zeit ihre Zölle den neuen Verhältnissen angepaßt haben, sind die österreichischen Stellen noch mit der Ausarbeitung eines den wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechenden und zeitgemäßen Zolltarifes beschäftigt.

Um die Wirtschaft Österreichs bis zu dem Zeitpunkt der endgültigen Fertigstellung dieses neuen Zolltarifes vor nachteiligen Wettbewerbsverhältnissen zu bewahren, soll die uns vorliegende 2. Novelle zum Zolltarifgesetz beschlossen werden.

Zur Erreichung dieses Zieles waren teils Zollerhöhungen, teils Zollsenkungen erforderlich. Durch die Zollerhöhung werden 109, durch die Zollsenkung 19 der im Zolltarif enthaltenen Tarifnummern berührt.

Im übrigen darf ich darauf verweisen, daß in der Regierungsvorlage zu den in den Teilen I und II aufscheinenden Veränderungen der Zollsätze äußerst genaue Begründungen angeführt sind.

Der § 2 der Gesetzesvorlage bestimmt, daß durch Abänderung des bisherigen § 4 des Zolltarifgesetzes die Bundesregierung mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates ermächtigt wird, Maßnahmen gegen ein allfälliges Dumping zum Schutz der heimischen Wirtschaft zu treffen.

Nach § 3 ist mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Der Finanzausschuß hat sich mit dieser Vorlage eingehend befaßt und mich ermächtigt, im Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet hat sich Herr Bundesrat Fiala.

Bundesrat Fiala: Hoher Bundesrat! Ich ersuche, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates mit folgender Begründung Einspruch zu erheben:

Vorliegendes Gesetz ist ein Bestandteil der verfehlten Wirtschaftspolitik der Regierung und eine Folge der unter dem Druck des ausländischen Kapitals vorgenommenen Liberalisierung des Außenhandels gegenüber den OEEC-Staaten. Hat bereits die zu 50 Prozent freie Wareneinfuhr die Schließung oder Einschränkung österreichischer Unternehmungen bewirkt, so wird eine 75prozentige Liberalisierung unabwendbar zum Ruin vieler Gewerbetreibender, kleiner und mittlerer Unternehmer, aber auch vieler Landwirte führen und damit die ohnehin große Arbeitslosigkeit weiter erhöhen. Die Unternehmer werden von den Arbeitern und Angestellten gesteigerte Arbeitsleistung bei gleichbleibenden Arbeitslöhnen verlangen, um durch maximale Ausbeutung der arbeitenden Menschen eine Schmälerung ihrer Profite durch die ausländische Konkurrenz zu verhindern. Von einer Herabsetzung der Preise für den Arbeiter- und Angestelltenhaushalt kann keine Rede sein, da die wesentlichen Grundnahrungsmittel, der Mietzins, Gas und Strom von der Liberalisierung nicht betroffen werden, hingegen bei steigender Arbeitslosigkeit die Kaufkraft breiter Konsumentenschichten weiter absinkt. Überdies werden vereinzelte Verbilligungen nur so lange aufrecht bleiben, bis sich die ausländischen Konzerne in Österreich eine Monopolstellung erobern werden, um nach Beseitigung der österreichischen Konkurrenz die alten, wenn nicht höhere Preise festzusetzen.

Ich ersuche um Genehmigung meines Antrages.

Vorsitzender: Der Antrag des Herrn Bundesrates Fiala ist ein Gegenantrag. Wird der Antrag des Berichterstatters, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben, angenommen, so ist damit dieser Gegenantrag abgelehnt. Die Vorschriften des

§ 33 der Geschäftsordnung über die Unterstützungsfrage kommen, da es sich weder um einen Zusatz- noch um einen Abänderungsantrag handelt, nicht in Frage.

Zum Wort hat sich weiters gemeldet Herr Bundesrat Porges.

Bundesrat Porges: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Wir haben heute die Aufgabe, zum zweiten Male einer Zolltarifnovelle unsere Zustimmung zu geben. Ich habe schon in meinen Ausführungen zur ersten Novelle im Dezember des vorigen Jahres darauf verwiesen, daß der Weg zum neuen großen österreichischen Zolltarif mühevoll, mühsam und dornenvoll ist. Und ich muß heute mit einiger Wehmut feststellen, daß dieser mühevolle und dornenvolle Weg noch immer nicht zu Ende ist, daß wir uns heute leider noch nicht mit dem neuen großen österreichischen Zolltarif beschäftigen können, sondern das Flickwerk am alten österreichischen Zolltarif fortsetzen müssen.

Daher habe ich auch heute wieder keine Gelegenheit oder Veranlassung, zu den großen und tragenden Gedanken der österreichischen Zollpolitik im Zusammenhang mit der Weltmarktlage zu sprechen.

Ich möchte nur wiederholen, daß ich mich schon im Dezember prinzipiell gegen die hohen Zollmauern gewendet habe. Ich habe damals schon erklärt, daß die Zeit der Hochschutzzöllnerei endgültig vorbei ist. Ich habe damals schon darauf hingewiesen, daß Zollmauern sozusagen Paravents sind für das Faulbett der Wirtschaft, und aufgezeigt, daß die großen Wirtschaftsräume, die ja doch auch uns in Zukunft bevorstehen und denen wir entgegensehen müssen, uns veranlassen, uns allmählich mit dem Abbau der Zollmauern zu beschäftigen.

Zur 2. Zollnovelle möchte ich sagen, daß es der Landwirtschaft gelungen ist, ihre Wünsche in einem außerordentlich hohen Ausmaß durchzusetzen. Es ist ihr gelungen, das Prinzip des Schutzes der heimischen Bodenproduktion weitestgehend durchzusetzen. Es wird sich zeigen, ob dieses Prinzip hier nicht doch etwas übertrieben wurde.

Ich möchte aber darauf hinweisen, meine Damen und Herren, daß unsere Absichten bei der Zollpolitik im Ausland eine Beurteilung erfahren haben, die uns nicht ganz gleichgültig sein kann. Es ist den Damen und Herren sicherlich die Publikation der Verwaltung des GATT, also des Internationalen Zollverbandes bekannt, „A new proposal for the reduction of custom tariffs“, die im Jänner dieses Jahres erschienen ist und in welcher die Zollpolitik Österreichs

einer nicht sehr freundlichen Kritik unterzogen wird. Man wirft uns darin mehr oder minder ungeschminkt vor, daß erstens das Niveau der österreichischen Zölle überhöht ist und daß wir es zweitens mit unserer Liberalisierung nicht sehr ernst meinen, weil wir ja doch die Ergebnisse der Liberalisierung durch unsere Zollpolitik zu kompensieren trachten. Ich muß sagen, daß dieser Vorwurf der großen internationalen Vereinigung für uns doch etwas peinlich ist.

Aber in der gleichen Publikation wird darauf hingewiesen, daß es notwendig sein wird, die Zollsätze fortschreitend zu verringern. Ja es wird darauf hingewiesen, daß einmal der Zustand eintreten könnte, daß eine Reihe von Artikeln überhaupt zollfrei gehalten werden müssen und daß es daher heute schon notwendig ist, uns für jenen Zeitpunkt vorzubereiten, uns darauf einzustellen, daß einmal eine Zeit kommen könnte, wo wir den Konkurrenzkampf mit dem Ausland auf allen Gebieten und an allen Fronten werden aufnehmen müssen, uns darauf vorzubereiten, indem wir uns heute schon mit der Verbesserung unserer Betriebsorganisation, mit der Vervollkommnung der technischen Ausrüstung unserer Betriebe beschäftigen und damit die Senkung der Produktionskosten zu erreichen trachten, die uns allein dann auf dem Weltmarkt konkurrenzfähig machen wird.

Nun wird von mancher Seite bei der Behandlung von Zollfragen immer das Argument in die Debatte geworfen, daß ja Zölle den Arbeitsplatz schützen. Es ist merkwürdig, daß dieses Argument des Schutzes des Arbeitsplatzes meistens von jenen gebraucht wird, die etwas ganz anderes damit meinen, nämlich Schutz des Gewinns.

Meine Damen und Herren! Ich glaube, daß durch Zölle allein der Arbeitsplatz nicht geschützt werden kann. Ich glaube, daß im Gegenteil durch Herabsetzung oder durch teilweise Beseitigung der Zölle etwas eintritt, was geeignet ist, den Arbeitsplatz viel besser zu schützen, nämlich die Preissenkung. Jetzt kommen also die logischen Konsequenzen: Preissenkung, durch die Preissenkung Erhöhung des Umsatzes, und durch die Erhöhung des Umsatzes treten einige fiskalische Folgen ein: Mehrertrag aus Umsatzsteuer, Gewerbesteuer, Lohnsteuer, Lohnsummensteuer und so weiter, also Einnahmen, deren Steigerung natürlich geeignet ist, den Ausfall an Zöllen wieder weitestgehend wettzumachen.

Ich darf dabei an eine Erscheinung der jüngsten Zeit erinnern, an die Preissenkungen, die bei den elektrischen Haushaltsgeräten

und bei den Kraftwagen vorgenommen worden sind. Das ist ein Beispiel, das uns sinnfällig und mit wirklich deutlicher Augenscheinlichkeit zu erkennen gibt, daß Preissenkungen wirklich jene Konsequenzen zeitigen, die wir schon immer als Volkswirtschaftler erkannt und vorausgesagt haben, jene Konsequenzen, die sich absolut gut und absolut günstig für die gesamte Wirtschaft auswirken. Hier möchte ich aber mit Bedauern sagen, daß zum Beispiel der Autozoll, der doch ein reiner Finanzzoll ist — denn es gibt keine österreichische Personenkraftwagenproduktion zu schützen —, weiter beibehalten wird, wobei ich zugebe, daß das Argument, der Autozoll sei wichtig, um als Kompensationsobjekt bei künftigen Handelsvertragsverhandlungen zu dienen, einige Berechtigung hat. Wir wollen aber hoffen, daß im Rahmen dieser neu zu schließenden und vor uns stehenden Handelsverträge natürlich auch die Herabsetzung des Autopreises eine wesentliche Rolle spielen wird. Denn es wäre sinnlos, eine Autobahn zu bauen und dann alles zu tun, um die Entwicklung des Kraftwagenwesens zu hindern, dem ja diese Autobahn praktisch dienen soll.

Selbstverständlich kann man Zollfragen heute nicht behandeln, ohne den Zusammenhang mit dem Problem der Liberalisierung aufzuzeigen, die ein Gebot nicht nur der Stunde, sondern des Augenblicks ist. Ich weise darauf hin, daß unser Guthaben bei der EZU heute bereits über 100 Millionen Dollar ausmacht, daß der Vertrag mit der EZU am 30. Juni dieses Jahres abläuft und daß wir davor stehen, die Vereinbarungen mit der EZU neu fassen und neu regeln zu müssen.

Die 75prozentige Liberalisierung ab 1. Juni ist daher eine unabdingbare Notwendigkeit. Ich bemerke dabei am Rande, daß es ja Staaten gibt, die ihre Liberalisierung schon über die 75 Prozent hinaus auf 90 und noch mehr Prozent durchgeführt haben.

Liberalisierung ist für uns der Anschluß an die Weltwirtschaft. Aber wir werden uns immer dagegen wenden, daß wir durch eine verfehlte Zollpolitik um die Früchte der Liberalisierung gebracht werden. Wir glauben, daß die Liberalisierung desto schmerzloser sein wird, je eher sie durchgeführt wird.

Wir werden daher — das kann ich im Auftrage meiner Partei erklären — der heutigen 2. Zolltarifnovelle unsere Zustimmung geben, wobei wir neuerdings unserer Erwartung Ausdruck verleihen, daß wir bald Gelegenheit haben werden, uns hier im Bundesrat mit dem neuen großen österreichischen Zolltarif zu beschäftigen und dann die österreichische

Zollpolitik einer gründlichen Kritik zu unterziehen. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender: Zum Wort hat sich weiter gemeldet Herr Bundesrat Mitterer. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Mitterer: Hohes Haus! Die gegenständliche Vorlage ist nichts anderes als eine Nachziehung eines Teiles des österreichischen Zollniveaus auf den Durchschnitt des europäischen Zolles und des europäischen Zollniveaus, denn in anderen Ländern hat man schon einige Jahre früher den Zoll angesichts der kommenden Dinge wesentlich erhöht.

Eine Unsumme von Arbeit bedingte die Erstellung des neuen Zolltarifes, und es ist eine traurige Pflicht, die ich hier erfülle, wenn ich Ihnen heute mitteile, daß ein Mann, ein bewährter Beamter und ein profunder Kenner der Materie, der praktisch an diesem neuen Zolltarif mitgearbeitet hat, sein Leben gelassen hat, nämlich Regierungsrat Zwerina, der vor einigen Tagen von uns gegangen ist. Er war ein Vorbild und ein Muster eines pflichtbewußten Beamten, und wir alle, gleichgültig, in welchem Lager wir stehen, können ihm für seine bisherige Arbeit nur den aufrichtigsten Dank ins Grab nachrufen.

Früher, als der Devisenmangel einen normalen Import verhindert hat, war es natürlich leichter möglich, über die Zollfrage mehr oder weniger hinwegzugehen, weil ja die Gefahr verstärkter Importe nicht gegeben war. Nunmehr aber, mit Rücksicht auf unsere heutige Devisensituation, kehren wir wieder zurück zu der klassischen Zoll- und Handelspolitik als einem wirklichen Instrument in allen handelspolitischen Verhandlungen.

Wir müssen auch gewisse Maßnahmen überlegen, um eventuelle Dumpingexporte des Auslandes zu verhindern; denn es ist nicht immer so, daß das Ausland nur auf Grund der normalen Verhältnisse billiger ist, sondern wir wissen heute, daß in ausländischen Produktionsgebieten manchmal Überschüsse bestehen, die, um rasch abgesetzt zu werden, zu jedem Preis in das Ausland exportiert werden, und daß daher unsere Produktion mit solchen Methoden nicht mitkommen kann. Wir wissen, daß es gewisse Länder gibt, wo noch immer eine sehr protektionistische Exportpolitik betrieben wird, die der deutsche Wirtschaftsminister Erhard seinerzeit mit Recht als eine halsabschneiderische Exportpolitik bezeichnet hat.

Was wir hoffen und wünschen, sind daher die gleichen Wettbewerbsbedingungen, und wir bekennen uns zu dem Grundsatz der niedrigen Zölle, aber nicht nur in Österreich, sondern in allen Ländern zumindest Europas.

Wenn das Ausland uns einer harten Kritik unterzogen hat, so darf ich gerade den Hauptkritikern dieser Länder verraten und sagen, sie mögen doch einmal den eigenen Zolltarif unter die Lupe nehmen, und sie werden sehen, daß unsere Sätze zumeist nicht höher sind als ihre eigenen. Es ist viel leichter, das andere Land anzugreifen, als im eigenen Lande das Richtige zu tun.

Wer den Zwang ablehnt, muß sich mit der Konkurrenz befreunden. Wir alle begrüßen den freien Konkurrenzwind, der nun über uns kommen wird, weil er die Leistung steigert, die Preise normalisiert und wieder ein normales Leben in die Wirtschaft bringt.

Die Außenhandelsentwicklung hat seit dem Werden des neuen richtigen Kurses einen stürmischen Verlauf genommen, und wir haben heute bei der OEEC ein Guthaben, das weit über 100 Millionen Dollar liegt. Sie alle wissen, daß uns mit Rücksicht auf die dritte Rallonge, die uns gewährt worden ist, die Verpflichtung auferlegt worden ist, zu liberalisieren, und daß es daher keine Diskussion darüber geben kann, ob und inwieweit wir liberalisieren sollen, sondern die Frage lautet, welche Artikel unter die vorzeitige Liberalisierung zu fallen haben.

Wenn der Herr Abg. Fischer im Nationalrat ebenso wie hier sein Parteikollege wieder auf den Osthandel angespielt hat, dann darf ich folgendes sagen: Auch wir würden den Osthandel sehr begrüßen, wenn er nicht dauernd zu passiven Salden führen und uns nicht dauernd zwingen würde, einem sehr ungleichen Austausch hinsichtlich der Wertigkeit der Waren zuzustimmen, nur um diese Salden abzubauen. Der Außenhandel ist ja keine Einbahn, meine Damen und Herren, denn wer exportieren will, der muß eben auch importieren. Das ist selbstverständlich, kein noch so kleines Land wird sich mit anderen Grundsätzen abfinden. Ich glaube, wichtiger, als über Importrestriktionen zu diskutieren, ist, daß man sich über das Volumen klar wird, über das Volumen des gesamten Außenhandels, das ja letzten Endes über alle weiteren Dinge entscheidet.

Wenn wir berücksichtigen, daß wir bei einer Nichtliberalisierung zum bilateralen Handelsverkehr zurückkehren müßten, so ist jedem klar, was das für unsere Volkswirtschaft bedeuten würde. Es würde verheerende Wirkungen nach sich ziehen. Wir werden daher selbstverständlich die Liberalisierung vornehmen. Und wenn nun andere Länder erklären, sie hätten schon bis zu 90 Prozent liberalisiert, so darf ich Ihnen hier verraten, daß die Basis dieser Liberalisierung schon auf einige Jahre zurückgeht und daher in sehr verzerrten

Zahlen aufscheint, sodaß eine Liberalisierung von etwa 90 Prozent in Wahrheit kaum 60 oder 65 Prozent gleichkommt. Das ist etwas, was selten erwähnt wird, was aber Tatsache ist.

Und nun zur Arbeitsplatzsicherung, eine Frage, um die alle, gleich in welchem Lager sie stehen, besorgt sein müssen, weil es letzten Endes um die Existenz unseres Staates geht. Wir glauben, daß der Arbeitsplatz nicht durch eine Autarkie gesichert werden soll, sondern durch eine Vergrößerung des Gesamtvolumens des Außenhandels und damit eine Sicherung von Dauerarbeitsplätzen, die entscheidender ist als vorübergehende Scheinkonjunkturen.

Natürlich wird die Liberalisierung gewisse Übergangsschwierigkeiten schaffen. Der Herr Bundesminister für Handel und Wiederaufbau hat in einer sehr ausführlichen Anfragebeantwortung bereits auf diese Frage angepielt und mitgeteilt, er habe im Rahmen der ERP-Hilfe schon Vorsorge getroffen, um den Betrieben, die in Übergangsschwierigkeiten kommen, zu helfen.

Ich muß sagen, daß es mir manchmal so vor kommt — um einen berühmten Ausspruch zu zitieren —, als seien die Gegner unserer Auffassung langsam und sicher abhanden gekommen, denn es war sehr charakteristisch, wie sich Minister Migsch im Nationalrat als ursprünglicher Vertreter eines Dirigismus und der Planwirtschaft zu dem Gedankengut einer liberalen marktwirtschaftlichen Auffassung durchgerungen und durchgeredet hat. Wir begrüßen es sehr, daß nun auf der anderen Seite dieses Gedankengut, das dem Wohl der Volkswirtschaft dient, Platz gegriffen und Eingang gefunden hat, und wir hoffen, es möge weiterhin so bleiben. Ich erinnere nur daran, was von jenen gesagt wurde, die vor zwei Jahren ein Auto importieren wollten, sofern es keine offizielle Organisation war, die als solche außerhalb der Diskussion stand, und ich muß sagen, es ist erfreulich, welcher Wandel der Ansichten inzwischen eingetreten ist. Der geschätzte Herr Vorredner hat ja richtig darauf hingewiesen, daß auch die Autoimporte keine Frage des Luxus mehr sind, weil sie im Zeitalter der Motorisierung eine absolute Notwendigkeit darstellen. Wir wollen daher keine Hochschutzzölle, wir lehnen diesen Gedanken ab, aber wenn so sehr vom Zollschutz gesprochen wurde, dann muß ich fragen: Weshalb dann doch ein Zolltarif, wonach 8 Prozent Zoll auf den Koks gelegt werden? Und Koks ist zweifellos ein Material, das für die Gesamtproduktion und für das allgemeine Preisniveau sehr wesentlich ist. Ich kann auch hier feststellen, daß auf der einen Seite ein Zollschutz verlangt wird, während man hinsichtlich gewisser Betriebe, die unter der

Herrschaft der anderen Partei stehen, sehr großes Verständnis für Zollschutz hat, wenn er eben eigenen Betrieben dient.

Abschließend darf ich darauf zurückkommen, daß in der gewerkschaftlichen Sendung „Hallo, Kollege!“ eine Politik betrieben wird, der wir nicht folgen können. In einer Rede an einem Tag kann man nicht zwei Gesichtspunkte vertreten; in einer Woche lassen sich immerhin zwei verschiedene Standpunkte vertreten, der Standpunkt für die Konsumenten „Herunter mit den Zöllen!“ und ein anderes Mal jener, der einer Erhaltung eines gewissen Zollniveaus zum Schutze des Arbeitsplatzes das Wort redet. Ich glaube, daß auch dabei der goldene Mittelweg gegangen werden soll: die Herstellung gleicher Wettbewerbsbedingungen im Zeichen einer gesunden sozialen Marktwirtschaft, die den Konsumenten und Arbeitnehmern, aber auch der gesamten Wirtschaft dient.

Wir von der Österreichischen Volkspartei werden daher für diese Vorlage stimmen. Wir sind uns darüber klar, daß ein neuer, endgültiger Zolltarif ehe baldigst vorgelegt werden muß, wenngleich wir feststellen müssen, daß dies eine gewaltige Arbeit sein wird, wenn der Zolltarif nicht wieder Stückwerk bleiben soll. Obwohl also gewisse Wünsche der Wirtschaft bei der Erstellung dieser Vorlage wegen ihres Übergangscharakters offengeblieben sind, so sehen wir immerhin das Ergebnis eines Kompromisses vor uns, das zwar letzten Endes niemand restlos befriedigt, aber doch ein weiterer Schritt zur Normalisierung der österreichischen Wirtschaft im Dienste unseres Vaterlandes ist. *(Lebhafter Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Wir kommen zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben; damit ist der Gegenantrag Fiala abgelehnt.

Vorsitzender: Wir kommen nun zum 7. und letzten Punkt der Tagesordnung: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 9. April 1954: Bundesgesetz über Änderungen auf dem Gebiete der direkten Steuern **(Steueränderungsgesetz 1954)**.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Frisch. Ich bitte ihn, zu referieren.

Berichterstatter Frisch: Hohes Haus! Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich in seiner gestrigen Sitzung mit dem Steueränderungsgesetz 1954 befaßt. Das Gesetz umfaßt sechs Artikel.

Art. I des vorliegenden Gesetzentwurfes ermöglicht gleichwie in den vergangenen Jahren auch für das Wirtschaftsjahr 1953 erhöhte Absetzungen für Abnutzung. Dies ist notwendig, um die Besteuerung unrichtiger Gewinne zu vermeiden, da eine Anpassung der durch die Änderungen des Geldwertes unrichtig gewordenen Abschreibungsgrundlagen für das Wirtschaftsjahr 1953 noch nicht erfolgt ist.

Art. II verfolgt in Abs. 1 den Zweck, zu verhindern, daß Beträge, welche die Hauseigentümer auf Grund der Bestimmungen des Mietengesetzes zu reservieren haben, für das Jahr 1953 versteuert werden. Auch diese Bestimmung ist nicht neu, sondern nur unter Änderung der Jahreszahl aus dem Steueränderungsgesetz 1953 übernommen.

Art. III sieht eine Neufassung des § 5 Abs. 1 des Ausfuhrförderungsgesetzes in der Weise vor, daß die Land- und Forstwirtschaft, die nach dem bisherigen Wortlaut dieser Gesetzesstelle von der steuerlichen Begünstigung der vorzeitigen Abschreibung ausgeschlossen war, genau so wie die gewerbliche Wirtschaft das Recht erhalten soll, die in den Wirtschaftsjahren 1953 und 1954 angeschafften oder hergestellten Anlagegüter vorzeitig abschreiben zu können.

Die Bestimmung des Art. IV wird zur Folge haben, daß in den einzelnen Steuergruppen die Anfangsstufen steuerfrei werden.

Durch Art. V werden die bestehenden allgemeinen Pauschbeträge für Werbungskosten mit Wirkung ab 1. Juli 1954 für die Dauer eines Jahres um insgesamt 156 S erhöht. Der bestehende Pauschbetrag von 2184 S jährlich erhöht sich dadurch auf 2340 S. Dementsprechend können steuerfreie Beträge wegen erhöhter Werbungskosten für die genannten Zeiträume auf der Lohnsteuerkarte erst eingetragen werden, wenn die tatsächlichen Werbungskosten höher sind als die im Art. V vorgesehenen Pauschbeträge. Werden Arbeitnehmer zur Einkommensteuer veranlagt, so ergibt sich für die Kalenderjahre 1954 und 1955 jeweils ein Pauschbetrag für Werbungskosten von 2262 S. Dieser ist gleich der Summe aus dem bisherigen Pauschbetrag von 2184 S und dem für eine Jahreshälfte geltenden Erhöhungsbetrag von 78 S.

Der Art. VI enthält die Vollzugsklausel.

Ich möchte das Hohe Haus darauf aufmerksam machen, daß im Art. III eine Ergänzung vorgenommen wurde, weil irrtümlich ausgelassen wurde, daß diese Begünstigungen auch für selbständige Arbeit zu gelten haben. Daher sind im § 5 Abs. 1 des Ausfuhrförderungsgesetzes in den Zeilen 3 und 15

nach dem Worte „Gewerbebetrieb“ die Worte „oder aus selbständiger Arbeit“ einzufügen.

Nach eingehender Beratung beantragt der Finanzausschuß, gegen diesen Gesetzentwurf keine Einwendung zu erheben; ich bin beauftragt, diesen Antrag hier vorzubringen.

Vorsitzender: Zum Wort hat sich der Herr Bundesrat Fiala gemeldet. (*Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Jetzt kommt die Befreiungsrede Fiala!*)

Bundesrat Fiala: Daß dich die Befreiung so stiert, das versteh ich! Nur einen Fehler haben wir bei der Befreiung gemacht... (*Erneute Zwischenrufe des Bundesrates Dipl.-Ing. Rabl.*)

Vorsitzender (*das Glockenzeichen gebend*): Melden Sie sich doch dann zum Wort!

Bundesrat Fiala (*fortsetzend*): Hohes Haus! Ich möchte ersuchen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß Einspruch zu erheben.

Begründung: Das Steueränderungsgesetz 1954 enthält eine ungleiche Behandlung der Steuerzahler, da es einseitig die Großkapitalisten gegenüber der großen Mehrzahl der kleinen Steuerzahler begünstigt. Außerdem ergeben sich durch die erstmalige Einbeziehung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe in dieses Gesetz auch für die Großgrundbesitzer erhebliche Steuervorteile, da nur sie als buchführende Betriebe von der Abschreibungsfreiheit Gebrauch machen können. Demgegenüber erweisen sich die Begünstigungen für die lohnsteuerpflichtigen Personen, die kleinen Gewerbetreibenden und Freischaffenden als minimal.

Ich ersuche daher, diesem Gesetz die Zustimmung zu verweigern. (*Bundesrat Dipl.-Ing. Rabl: Was wird der Genner zu dem sagen, was du gesagt hast? — Gegenruf des Bundesrates Fiala.*)

Vorsitzender: Der Antrag des Herrn Bundesrates Fiala ist ein Gegenantrag. Wird der Antrag des Berichterstatters, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben, angenommen, so ist dieser Gegenantrag abgelehnt. Die Vorschriften des § 33 der Geschäftsordnung über die Unterstützung kommen, da es sich weder um einen Zusatzantrag noch um einen Abänderungsantrag handelt, nicht in Frage.

Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort.

Wir kommen daher zur Abstimmung.

2074

91. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich — 14. April 1954

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben; damit ist der Gegenantrag Fiala abgelehnt.

Vorsitzender: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung des Bundesrates wird voraussichtlich in der zweiten Hälfte Mai stattfinden. Ich wünsche allen Damen und Herren frohe und geruhsame Ostern.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 11 Uhr